

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal

vom 12. April 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. August 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007²

als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 11'703'600.–.

Ziff. 2

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 wird folgender Nachtragskredit gewährt: Konto 370.360 Amt für Gemeinden und Bürgerrecht / Staatsbeiträge Fr. 11'703'600.–.

² Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von Fr. 11'703'600.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).

1 ABl 2021-00.052.463.

2 sGS 151.3.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 15. Februar 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 12. April 2022; in Vollzug ab 16. Mai 2022.

Ziff. 3

¹ Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:

- a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 6'263'600.– an die Gemeinde Neckertal und Fr. 468'500.– an die Gemeinde Hemberg);
- b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Entstehung der vereinigten Gemeinde Neckertal (Fr. 1'069'000.– an die vereinigte Gemeinde Neckertal);
- c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 3'902'500.– an die vereinigte Gemeinde Neckertal). Die Auszahlung der Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand erfolgt während höchstens acht Jahren ab Zeitpunkt der Entstehung der vereinigten Gemeinde Neckertal mit Möglichkeit zur Verlängerung, sofern der Nachweis einer unverschuldeten Verzögerung von Bauvorhaben erbracht werden kann.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
- 2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 15. Februar 2022

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Necker-
tal wurde am 12. April 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist
vom 29. Februar bis 11. April 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 16. Mai 2022 angewendet.

St.Gallen, 26. April 2022

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2022-00.069.332.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.064.547.